



# Bekanntmachung des Landkreises Rotenburg (Wümme)

---

Veröffentlicht am 30.09.2018

---



## **Öffentliche Bekanntgabe gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Die Stadt Rotenburg (Wümme) hat am 14.08.2018 beim Landkreis Rotenburg (Wümme) eine zeitlich begrenzte Grundwasserabsenkung für die Herstellung der Schmutzwasser- und Regenwasserkanäle im Baugebiet Brockeler Straße Ost beantragt. Das Baugebiet befindet sich in der Gemarkung Rotenburg (Wümme), Flur 44 Flurstücke 8, 9, 10, 11 u. 12.

Gemäß §§ 8, 9 u. 10 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I. S. 2585), zuletzt geändert am 15.11.2014 (BGBl. I S. 1724), kann für eine Grundwasserentnahme eine Erlaubnis erteilt werden, wenn keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Für das beantragte Vorhaben war gemäß § 7 Absatz 1 i. V. m. Anlage 1 Nr. 13.3.2 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) in der derzeit geltenden Fassung im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Bei der allgemeinen Vorprüfung handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG. Es wird festgestellt, ob das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die Vorprüfung unter Beteiligung der zuständigen Behörden und Fachämter hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist. Das Vorhaben hat keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG. Insbesondere liegen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den Schutzkriterien der Nummer 2.3 der Anlage 3 UVPG, außer Nr. 2.3.8 (Wasserschutzgebiet) vor. Das Vorhaben wird entsprechend den einschlägigen Vorschriften und weiteren Auflagen durchgeführt. Aufgrund der Ausgestaltung ist eine Beeinträchtigung der Schutzgüter nicht zu erwarten. Zum Schutz der vorhandenen Gehölzbestände werden Maßnahmen in geeigneten Auflagen zur wasserbehördlichen Erlaubnis angeordnet.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben. Sie ist nicht selbstständig anfechtbar.

Rotenburg (Wümme), den 20.09.2018

Landkreis Rotenburg (Wümme)  
Der Landrat